



Merkblatt

zur Ausführung von

Flächen für die Feuerwehr

auf Grundstücken

nach DIN 14090

Inhalt :

- 1. Allgemein**
- 2. Normen**
- 3. Anforderungen**
 - 3.1 Zufahrten**
 - 3.2 Aufstellflächen**
 - 3.3 Bewegungsflächen**
- 4. Beispiel**

1. Allgemein

Die 'Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken' nach DIN 14090 werden von der Feuerwehr Hildesheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 20, in Verbindung mit § 51 und § 1 NBauO, bei exponierten Gebäuden und Anlagen gefordert, um im Bedarfsfall schnell wirksame Rettungs- und Löscharbeiten durchführen zu können.

Werden in der Baugenehmigung geforderte 'Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken' nicht erstellt, erfolgt keine Schlussabnahme des Objekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

2. Normen

Zur Ausführung von 'Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken' sind folgende Regelwerke heranzuziehen :

- DIN 14090, Mai 2003 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 1055, Teil 3 - Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten
- DIN 1072 - Straßen- und Wegbrücken – Lastannahmen
- DIN 14701, Teil 1 bis 3 - Hubrettungsfahrzeuge
- DIN 4066 : 1997-03 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

3. Anforderungen

3.1 Zufahrten

- Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen
- sie muss mindestens 3,5 m betragen, wenn sie auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler) begrenzt wird
- die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen
- an Durchfahrten angrenzende Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler, Decken) müssen feuerbeständig sein
- Zufahrten müssen ständig freigehalten werden
- zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in eine Zufahrt muss ein Außenradius von mindestens 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein
- werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve ihre Breite den in nachfolgender Tabelle angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild 1)

Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt

Radius m	Mindestbreite m
bis 10,5 : unzulässig	----
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0

- geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren (z.B. in gärtnerischen Anlagen) ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens 1,1 m breit sein.
- Zufahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.
- bei Neigungswechseln vor, in oder hinter Durchfahrten ist zu prüfen, ob die lichte Höhe von 3,5 m unter Beachtung der Abmessungen der Feuerwehrfahrzeuge ausreicht.

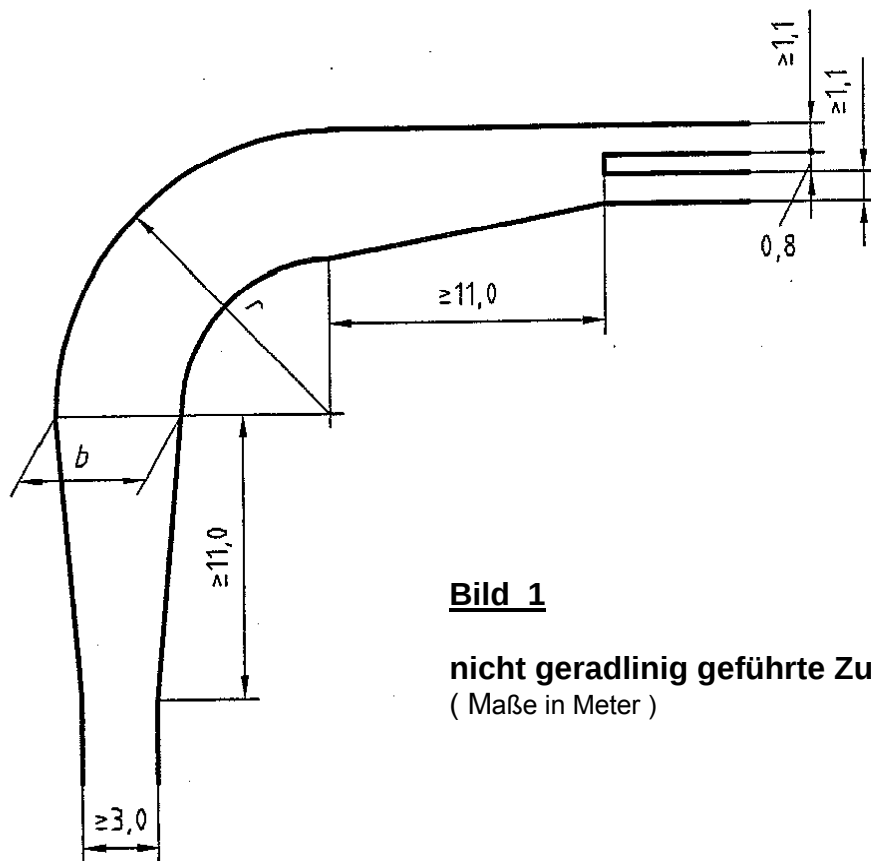


Bild 1

nicht geradlinig geführte Zufahrt
(Maße in Meter)

- Stufen und Schwellen (z.B. Bordsteine) im Zuge von Zufahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln dürfen keine Stufen sein.
- Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrpfosten, Sperrbalken, Ketten) sind in Zufahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Es sind dazu Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm sein.
- Zufahrten sind durch Hinweisschilder (Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594) mit der Aufschrift **‘Feuerwehruzufahrt’** zu kennzeichnen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein. Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen.
- werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z.B. für Einbiegeradien in eingengte Straßen), müssen diese mit Halteverbotszeichen 283 nach StVO, ggf. mit Zusatzschild, gekennzeichnet werden. Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden.
- Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.
- Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Befahrbare Decken sind für ein Einzelfahrzeug nach DIN 1072 von 16 t Gesamtmasse in ungünstiger Stellung zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m^2 als Verkehrslast angesetzt. Diese Lasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

3.2 Aufstellflächen

- Aufstellflächen müssen mindestens 5 m x 11 m groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von der Drehleiter der Feuerwehr erreicht werden können. Die Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.
- bei Aufstellflächen parallel zu Außenwänden müssen diese mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m haben. Der Abstand darf höchstens 9 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen (siehe Bild 2).
- bei Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden dürfen diese keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitliche Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m; bei mehr als 18 m Brüstungshöhe höchstens 6 m betragen. (siehe Bild3).

Aufstellflächen

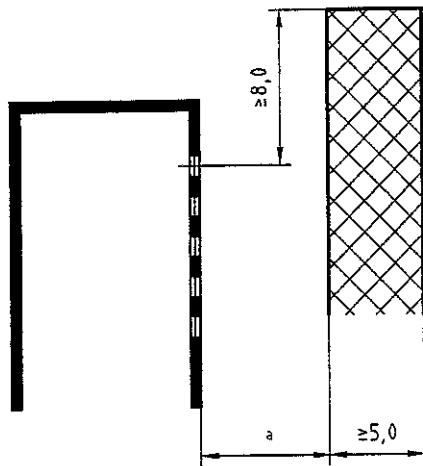


Bild 2
parallel zur Außenwand

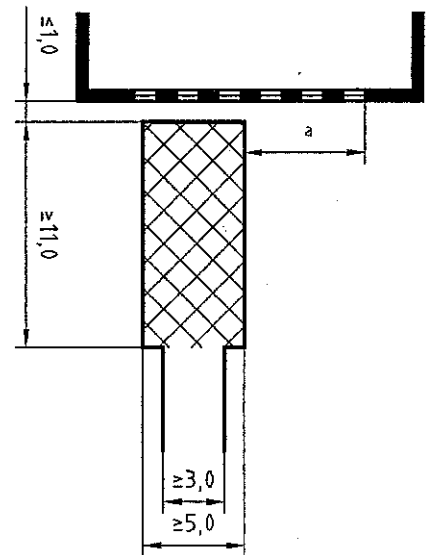


Bild 3
rechtwinklig zur Außenwand

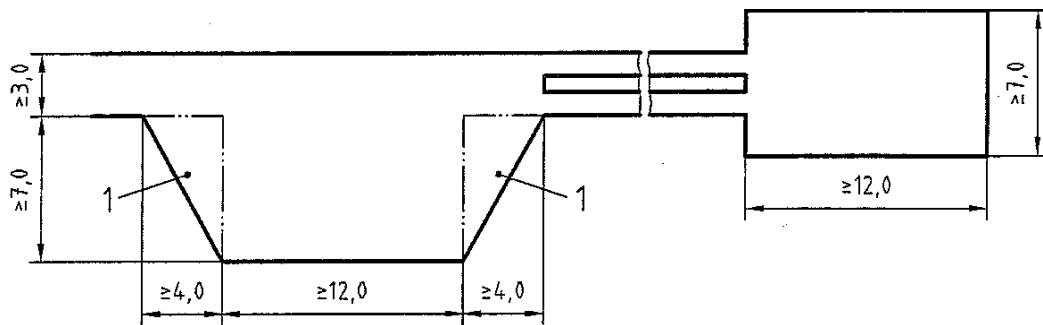
- zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z.B. Bäume, bauliche Anlagen) befinden, die den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr behindern.
- die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer Bodenpressung von mindestens 800 kN/m² standhält.

3.3 Bewegungsflächen

- Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen (Bild 4).
- um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche. Anzahl und Lage der Bewegungsflächen sind mit ihr abzustimmen.

Bild 4

Bewegungsflächen



gemeinsam :

- Aufstell- und Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen, im Gegensatz zu Zufahrten, in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.
- die Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder (Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594) mit der Aufschrift **‘Fläche für die Feuerwehr’** zu kennzeichnen und müssen ständig freigehalten werden.
- die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so Instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Eis, Schnee, Humus) ausgeschlossen ist.
- die amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt begründet ein Halteverbot, womit die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird. Das Hinweisschild ‘Feuerwehrezufahrt’ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 der StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

4. Beispiel einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr auf einem Grundstück

Legende :

- a Abstand zur letzten Anleiterstelle
- b Bordsteinabsenkung
- 1 Durchfahrt lichte Höhe $\geq 3,5$ m
bei Länge der Durchfahrt ≤ 12 m : Breite ≥ 3 m
bei Länge der Durchfahrt > 12 m : Breite $\geq 3,5$ m
Deckenüberfahrt Brückenklasse 16/16, siehe DIN 1072
- 2 ggf. Bewegungsfläche  Aufstellfläche
- 3 Zufahrt
- 4 Straße

Gebäude I : Brüstungshöhe > 18 m

Gebäude II : Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m

